

IP Newsletter

Warum sollten Unternehmen in 2024 ihre „UWG-Compliance“ überprüfen?

Bei Verletzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geht es wie bei der Verletzung von Kartellrechtsnormen um deliktische Haftungstatbestände. Diese setzen - wie auch ansonsten - im Regelfall Vorsatz oder Fahrlässigkeit sowie insbesondere die Zurechnung von schuldhaftem Verhalten handelnder Personen voraus.

Für Unterlassungsansprüche, bei denen es auf ein Verschulden nicht ankommt, ist in § 8 Abs. 2 UWG spezialgesetzlich geregelt, dass Zuwiderhandlungen von Mitarbeitern oder Beauftragten grundsätzlich dem Unternehmen zugerechnet werden. Für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche findet man im UWG dagegen keine spezielle Zurechnungsnorm. Für die Zurechnung gilt - wie auch ansonsten im Deliktsrecht - vielmehr die allgemeine Vorschrift des § 31 BGB, weshalb es stets einer schuldhaften Mitwirkung eines Organs oder Quasi-Organs bedarf. Ein Fehlverhalten und Verschulden lediglich „einfacher“ Mitarbeiter kommt hingegen nicht in Betracht. § 831 BGB spielt aufgrund der Exkulpationsmöglichkeit in der Praxis zudem selten eine Rolle.

Die Unternehmensleitung und damit die Organe trifft in diesem Zusammenhang die Pflicht zu einer angemessenen Organisation des Unternehmens. Ein diesbezügliches Unterlassen kann daher zu einer Haftung der juristischen Person über § 31 BGB führen. Infolgedessen kann in Situationen, in welchen die Organmitglieder juristischer Personen weder selbst beteiligt noch schuldhaft ohne Kenntnis von den durch einfache Mitarbeiter begangenen Lauterkeitsverstößen blieben, die deliktsrechtliche Haftung an die unterlassene Einrichtung und Unterhaltung eines bestehenden UWG-Compliance-Systems geknüpft werden.

Auch in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten kann die Nicht-Einrichtung eines Compliance-Programms die Bußgeldhaftung des Unternehmens begründen.

In der Unternehmenswirklichkeit spielt eine spezifische UWG-Compliance gegenwärtig eine - wenn überhaupt - nur untergeordnete Rolle. Anders als im Kartellrecht und im Strafrecht, wo die Bedeutung von Compliance aufgrund von erheblichen und zum Teil existenzbedrohenden Bußgeldern, Schadenersatzansprüchen und/oder Freiheitsstrafen schon immer im Fokus stand, erschienen Rechtsfolgen nach dem UWG in der Abwägung bislang von eher untergeordneter Bedeutung. Zumeist ging es um Unterlassungsansprüche, selten um Schadenersatzansprüche oder gar um Bußgelder, wenngleich es auch dafür schon immer Anspruchsgrundlagen im UWG gegeben hat.

Letztere Einschätzung könnte sich durch die jüngeren und jüngsten Änderungen des UWG allerdings ändern:

1. Weitverbreitete Verstöße - § 5c UWG

Seit der UWG-Reform 2022 (zu beachten seit dem 28.05.2022) ist § 5c UWG in Kraft. Die Norm verbietet sog. weitverbreitete Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinteressen. Eine Verletzung von Verbraucherinteressen durch unlautere geschäftliche Handlungen im Sinne des § 5c Abs. 1 UWG liegt z.B. vor, wenn eine unlautere geschäftliche Handlung nach § 3 Abs. 3 UWG in Verbindung mit den Nummern 1 bis 31 des Anhangs begangen wird, eine aggressive geschäftliche Handlung nach § 4a Abs. 1 Satz 1 UWG erfolgt oder eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1 UWG vorgenommen wird. Solche Verstöße müssen Auswirkungen auf Verbraucher und Verbraucherinteressen in mehreren EU-Mitgliedstaaten haben, es muss also ein umfangreicher Wettbewerbsverstoß großen Ausmaßes vorliegen.

Zusätzlich verlangt § 19 Abs. 3 UWG für die Ahndung ein Zusammenwirken von Behörden auf EU-Ebene. Danach setzt die Ahndung eine „unionsweit koordinierte Durchsetzungsmaßnahme“ im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 voraus, d.h., es muss zu einer Kooperation der nationalen Behörden von mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten kommen. Es ist daher nach derzeitiger Einschätzung in der juristischen Literatur noch umstritten, welche tatsächliche Bedeutung die Norm einmal haben wird. Wenn es aber zu einer koordinierten Durchsetzungsmaßnahme kommt, können mögliche Rechtsfolgen aus einem Verstoß erheblich sein. Nach dem auf § 5c UWG verweisenden § 19 Abs. 1 UWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5c Abs. 1 UWG Verbraucherinteressen verletzt, was nach § 19 Abs. 2 UWG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 50.000 oder - bei mehr als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro Jahresumsatz des Unternehmens – mit gegebenenfalls bis zu 4 % des Jahresumsatzes geahndet werden kann.

2. Gewinnabschöpfung - § 10 UWG

Eine weitere Verschärfung des UWG findet sich in dem seit dem 13.10.2023 zu Lasten der Unternehmen ergänzten § 10 UWG. Nunmehr kann auch derjenige, der grob fahrlässig (vormals auf vorsätzliche Handlungen begrenzt) eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, von den gemäß § 8 Abs. 3 Nummer 2 bis 4 UWG zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat in § 10 Abs. 6 UWG zudem Prozessfinanzierungen zugelassen (dies war vorher nicht statthaft).

3. Erfordernis der UWG-Compliance

Beide Vorschriften geben aufgrund der möglichen ganz erheblichen Rechtsfolgen Anlass, die gegenwärtige Praxis der UWG-Compliance im Unternehmen zu überprüfen. Dies empfiehlt sich derzeit insbesondere mit Blick auf den Umgang der Unternehmen mit lauterkeitsrechtsrelevanter ESG-Kommunikation, wie z.B. Nachhaltigkeitswerbung, insbesondere umweltbezogener Werbung (z.B. mit den Angaben: „Klimaneutral“, „CO₂-neutral“ etc.). Gerade im Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen betrifft die Kommunikation häufig das Unternehmen als Ganzes und/oder die Produkte des Unternehmens in ihrer Gesamtheit. Nicht selten richtet sich eine solche Kommunikation zudem - insbesondere online und häufig grenzüberschreitend - an eine Vielzahl von Verbrauchern und Marktteilnehmern im In- und EU-europäischen Ausland (§ 5c UWG). Angesprochen sind hier insbesondere die sowohl für § 5c UWG als auch für § 10 UWG relevanten Irreführungstatbestände der §§ 5 ff. UWG.

Bei der lauterkeitsrechtlich relevanten ESG-Werbung kommen weitere Umstände hinzu: Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung und angesichts einer Vielzahl sich zum Teil widersprechender

instanzgerichtlicher Entscheidungen ist derzeit unklar, wie eine lauterkeitsrechtlich relevante Werbung mit Nachhaltigkeitsaussagen, insbesondere umweltbezogenen Angaben, rechtmäßig gestaltet werden kann. Das fängt beim Verkehrsverständnis an und hört bei der Frage auf, wo aufgeklärt werden muss und wann Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein erhöhtes Irreführungsrisiko kann sich bei alledem zusätzlich aus dem Umstand ergeben, dass ESG-Informationen eines Unternehmens nicht nur in der Werbung, sondern an ganz unterschiedlichen Stellen im Unternehmen gesammelt und kommuniziert werden. Das reicht von Anhängen zur Bilanz bis zur einzelnen Werbemaßnahme. Um insofern Risiken zu minimieren, sollten sich alle Stellen des Unternehmens für die Aufbereitung ihrer Angaben aus einer einheitlich geprüften und zusammengestellten Informationsquelle bedienen, um Widersprüche in den unterschiedlichen Bereichen der Unternehmenskommunikation zu vermeiden und Irreführungsgefahren von vornherein zu minimieren.

4. Der Weg zur UWG-Compliance

Die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der UWG-Compliance sollte wie folgt angegangen werden:

In der ersten Phase, der Risikoanalysephase, sollten die individuellen Risiken des jeweiligen Unternehmens in Bezug auf die wahrscheinlichsten UWG-Risiken, z.B. irreführender ESG-Werbung u.a., insbesondere die unternehmensspezifischen Risikosphären herausgearbeitet werden. Dabei können und sollten Feststellungen erfolgen, inwieweit Vorkehrungen zu Compliance-konformem Verhalten bereits vorhanden und in welchen Bereichen diese lückenhaft sind oder ob bestimmte Risiken noch gar nicht abgedeckt werden.

Sofern das nicht bereits in der ersten Phase (mit-)geschehen ist, sollte in einer zweiten Phase ein zu den Feststellungen und Notwendigkeiten aus der ersten Phase passendes UWG-Compliance-Management-System bzw. dessen Anpassung konzipiert werden. Dabei sollte anhand der festgestellten vorhandenen individuellen Risiken des Unternehmens auch überlegt werden, welche Schritte womöglich vorgezogen werden müssen, sofern etwaige besonders schwerwiegende Risiken oder Verstöße in der ersten Phase angefallen sind (Einteilung in Red Flags).

Die dritte Phase ist die der Implementierung.

Die vierte Phase ist schließlich die der Überwachung einschließlich der laufenden Evaluierung weiterer, gegebenenfalls neuer Risiken.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und einer Beratung zu Risiken und Anpassung der UWG-Compliance zur Verfügung.



Kontakt:

Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Sportrecht
Tel +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com